

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9.6.1989 (GVBl I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.1992 (GVBl I S. 170) i.V.m. § 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Bürgerhäuser Dreieich" vom 1. Juli 1999 hat der Magistrat der Stadt Dreieich mit Zustimmung der Betriebskommission vom 5. Oktober 1999 folgende der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Bürgerhäuser Dreieich" beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Bürgerhäuser Dreieich"

§ 1

Grundsatz der Betriebsführung

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach Maßgabe der Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung, des Hess. Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.

Sie hat den Eigenbetrieb sparsam und wirtschaftlich zu führen.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende kaufmännische, verwaltungsmäßige und technische Betriebsführung.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Die Beachtung und Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften.
- b) Die Umsetzung der vom Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission gefassten Beschlüsse.
- c) Die Vorbereitung der Beschlüsse der Betriebskommission, auch für die Beschlussfassung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.
- d) Die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Betriebskommission sowie auf Wunsch des Magistrats oder der Betriebskommission die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen.
- e) Das laufende Finanz- und Rechnungswesen; die Betriebsleitung führt die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und eine interne Kosten- und Leistungsrechnung
- f) Das Vertragswesen;
 - Führen von Vertragsverhandlungen mit Dritten,
 - Ausarbeitung und Prüfung von Verträgen,
 - Eigenverantwortlicher Abschluss von Verträgen, die den Rahmen der laufenden Betriebsführung nicht überschreiten.

- g) Die Bereitstellung eines umfassenden, kulturellen Angebotes im Bereich Theater, Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen sowie die Förderung und Unterstützung kultureller Angebote Dritter durch die Bereitstellung von Räumen (z.B. Vereine und Verbände).

Dies umfasst:

- Organisation von Veranstaltungen
 - Organisation des Mietgeschäftes
 - Auskünfte an Besucherinnen und Besucher
 - Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden
 - Planung von Verbesserungen und Steigerungen der Attraktivität des kulturellen Angebotes
 - Erstellung von Kosten-Nutzen-Berechnungen
- h) Verwaltung der Pachtverhältnisse und bauliche Unterhaltung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Gastronomieräume
- i) Organisation und Durchführung Flohmarkt (Erich-Kästner-Straße)
- j) Verhandlungen mit anderen Anbietern, u.a. mit der Zielsetzung der Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des kulturellen Angebotes in der Region.
- k) Beantragung von Zuschüssen.

(2) Der Betriebsleitung obliegt darüber hinaus:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplans incl. Erfolgsplan, Vermögensplan und Finanzplan
- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht und dem Anhang incl. Anlagennachweis
- c) Aufstellung des Lageberichtes
- d) Verfahrensmäßige Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Hess. Eigenbetriebsgesetzes, incl. Vorlage an den Wirtschaftsprüfer.

(3) Die Betriebsleitung hat den Magistrat, die Betriebskommission und über diese die Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Eine regelmäßige Unterrichtung des Magistrats und der Betriebskommission erfolgt darüber hinaus durch die Vorlage eines vierteljährlichen Berichtes, der entsprechend dem anliegenden Formblatt, das Bestandteil der Geschäftsordnung ist, abzufassen ist. Dieser Bericht beinhaltet insbesondere auch den nach den Vorschriften des Hess. Eigenbetriebsgesetzes abzugebenden vierteljährlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.

Darüber hinaus sind alle finanzwirtschaftlich für die Stadt wesentlichen Informationen (hierzu gehören insbesondere die Entwürfe der unter Ziffer 3 Abs. 2 genannten Berichte) dem Ersten Stadtrat unmittelbar zuzuleiten. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte zu erteilen.

Die Unterrichtung und Beteiligung der städtischen Gremien erfolgt über das für die Verwaltung der städtischen Eigenbetriebe und Gesellschaftsbeteiligungen zuständige Fachamt.

Die Dienstanweisungen, Richtlinien und sonstigen allgemeinen Anordnungen des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit Ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung oder der Geschäftsordnung entgegenstehen.

Hierzu gehört auch die Verpflichtung der Betriebsleitung, die Leistungen der Querschnittsämter bzw. der Servicebereiche der Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, bei Verabschiedung das Gebäudemanagementkonzept für die Stadt Dreieich dieses ebenfalls umzusetzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Dreieich, 6. Oktober 1999

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Abeln
Bürgermeister

Anlage zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Bürgerhäuser Dreieich" gem. § 2 (3)

Vierteljahresbericht gem. § 21 EigBGes
Eigenbetrieb Bürgerhäuser Dreieich
für das ____ Vierteljahr 20__

	lt. Erfolgsplan		im Berichtszeitraum		kumuliert	
	DM	%	DM	%	DM	%
<u>Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge</u>						
Zuschüsse						
Umsatzerlöse gesamt:						
Sonstige betriebliche Erträge						
Sonstige betriebliche Erträge gesamt						
Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge gesamt						
<u>Kosten</u>						
Gesamt						
<u>Zinserträge und ähnliche Erträge</u>						
Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen; Saldo						
Kosten insgesamt						
<u>Ergebnis</u>						
Vermögenshaushalt/Investitionen						

Anzahl der Veranstaltungen im Berichtszeitraum: _____

Sonstige über die laufende Betriebsführung hinausgehende Ereignisse:

Es sind keine erfolgsgefährdenden Entwicklungen entstanden.

Betriebsleitung